

TroJazz – Satzung

- § 1 „**TroJazz**“ (e.V.) mit Sitz in Troisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Jazz- Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch wöchentliche Proben, Auftritte in privaten und öffentlichen Bereichen, außerdem durch geplante Konzerte, verwirklicht.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3a Aktives Mitglied – im folgenden Mitglied genannt – des Vereins kann jede Person werden, die sich an der aktiven musikalischen Arbeit beteiligt, oder auf andere Weise die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von sechs Wochen durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- § 3b Fördermitglied des Vereins kann grundsätzlich jede Person werden, die die Vereinszwecke materiell oder finanziell unterstützen möchte.
- § 4 Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich durch Mitteilung an den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr übereinstimmt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 5 Höhe und Fälligkeit der Beiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

- § 6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 7 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.
- § 8 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der musikalische Leiter ist kein Vereinsmitglied, steht dem Vorstand aber in beratender Funktion zur Seite.
- § 9 Bei einer bevorstehenden personalen Änderung der musikalischen Leitung legt die Mitgliederversammlung die Verfahrensweise fest. Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung um einen neuen Musikalischen Leiter zu bestimmen.
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im zweiten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- § 11 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- § 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln; zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- § 13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Sie sind als Beweis und Kontrolle aufzubewahren.
- § 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zum Zwecke der Förderung der Jazzmusik.